

verweigerte es und warf das Fläschchen weg. Da warf ihn der Mann zu Boden, nahm ihm die Uhr ab, und als er seine Taschen nach dem Geldbeutel durchsuchte, fand er ein Taschenmesserchen, mit welchem er dem Knaben drei Schnitte in das linke Handgelenke machte, so daß das Blut aus den Venen strömte. Die Arterie war glücklicherweise nicht getroffen. Der Knabe wollte das Blut mit seinem Taschentuche stillen; der Mann riß es ihm aber mit den Worten weg: in einer Stunde brauchst Du es nimmer. Der Knabe wurde ohnmächtig, kam aber nach einer halben Stunde wieder zu sich und hatte noch so viel Kraft, sich nach Hause zu schleppen, wo er die Begebenheit, wie vorsteht, erzählte. Die Polizeibehörde stellte gleich alle möglichen Nachforschungen und Streifen an: allein Niemand wollte einen Mann gesehen haben, wie ihn der Knabe beschrieb. Auffallend ist es, daß die Uhr an einem Plage versteckt gefunden wurde, welcher der Stadt viel näher ist, als der Platz, an welchem, nach des Knaben Erzählung, die Mißhandlung verübt wurde. Auch ist noch zu erwähnen, daß der Knabe kränklich ist und erfuhrt, daß der Arzt seine Krankheit für eine Herzerweiterung erklärt habe, und daß er in seinem elterlichen Hause pietistische und mystische Unterredungen und Vorträge im Ueberflus zu hören bekommt.

Das Königreich Württemberg hat jetzt 1,661,669 Einwohner, wovon 812,000 männlichen und 849,000 weiblichen Geschlechts. Ein Resultat, das manche spröde Schöne erweichen möchte.

„Ich begreife nicht, wie es zugeht“ — meinte ein Freund des Bechers — „ich trinke seit sechs Jahren nur weißen Wein und meine Nase wird dennoch immer röther.“

Dypenweiler, Gerichtbezirks Badnang. [Gläubiger-Aufruf] Freitag den 17. d. M. früh 7 Uhr wird die Inventur und Realtheilung des kürzlich verstorbenen Kronenwirths Immanuel Thumm zu Dypenweiler verhandelt und wo möglich zum gänzlichen Abschluß gebracht werden. Um nun hiebei das Interesse der Gläubiger gehörig wahren zu können, fordert man Alle, welche an die Thumm'sche Verlassenschaft aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hiemit auf, dieselben mit den erforderlichen Beweis-Documenten belegt, vor oder an obigem Tage, schriftlich zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Badnang den 6. Sept. 1841.

R. Gerichts-Notariat.
Nadelin.

Badnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 2. Septbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	30	—	—	—	—
„ Dinkel alter . .	7	—	6	14	5	—
„ Dinkel neuer . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen . .	7	44	7	34	7	28
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	5	52	5	7	4	48
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	4	—	3	45	3	15
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linen . .	—	—	—	—	—	—
„ Welschkorn . .	1	4	—	56	—	48
„ Ackerbohnen . .	—	56	—	52	—	48
„ Wicken laut . .	—	40	—	—	—	—
„ Erbsirnen . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	22 Kr.
Der Kreuzer-Beck soll wägen	8 Lott.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	— Kr.
„ Rindfleisch	7 —
„ Kalbfleisch	— —
„ Schweinfleisch	7 —
„ Hammelfleisch	8 —
„ Schaffleisch	— —

Heilbronner Frucht-Preise vom 1. Septbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	30	14	18	13	—
„ Dinkel neuer . .	5	20	4	59	4	50
„ Dinkel alter . .	6	54	6	36	6	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	15	—	14	21	12	—
„ Korn . .	8	15	7	55	7	—
„ Gersten . .	6	—	5	19	5	—
„ Haber . .	3	54	3	43	3	12

Cours für Goldmünzen.

	fl.	kr.
Fester Kurs.		
Württembergische Dukaten von 1840 (Reg. Bl. von 1840, S. 175)	5	45
Veränderlicher Kurs.		
1) Andere Dukaten	5	31
2) Neue Louisd'or	11	—
3) Friedrichsd'or	9	55
4) Holländische Zehngulden-Stücke	9	50
5) Zwanzigfranken-Stücke	9	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 73.

Freitag den 10. September

1841.

An der furchtbaren Schlacht bei Mozaist Sept. 1812 nahmen Württemberg's Krieger ausgezeichneten Antheil. Kaum aus dem Bivouac gegen die Russen aufgebrochen, einige Schritte vorgerückt, geriethen sie in das Feuer einer russischen Batterie von 20 Kanonen, in welchem sie 1000 Schritte weit vorwärts zu marschiren gezwungen waren. Ganze Lagen schweren Geschüßes, unaufhörlich fortprasselndes Kleingewehrfeuer sollten sie zurück treiben. Von einer Flintenkugel getroffen, stürzte ihr tapferer Führer, Generallieutenant Graf v. Scheeler, besinnungslos nieder, erholte sich jedoch wieder, und blieb bis zum Abend an der Spitze seiner tapfern Waffenbrüder. (Schluß folgt)

Ämtliche Bekanntmachungen.

Normal-Erlaß Nr. 32.
Badnang. Hinsichtlich der Bestellung der Localbau- und Feuerschau wird den Ortsvorstehern aufgetragen, die Mitglieder derselben bei ihrer Anstellung vor dem versammelten Gemeinderath auf die Bau- und Feuerpolizeigesetze, namentlich aber die Bauordnung, die Generalverordnung vom 13. April 1808, die Ministerialverfügungen vom 28. März 1831 die Herstellung von Windöfen und vom 15. April 1835 die Errichtung unbesteigbarer Kamine betreffend, förmlich zu verpflichten.

Wenn eine Verpflichtung in dieser Weise noch nicht Statt gefunden hat, so muß es nachgeholt werden.

Daß die Vorschrift vollzogen worden sei, davon wird in 14 Tagen Anzeige erwartet.

Von jeder neuen im Regierungsblatt erscheinenden baupolizeilichen Anordnung ist ein Auszug durch die Rathschreiberei zu fertigen und den Mitgliedern der Bau- und Feuerschau vom Ortsvorsteher gegen Bescheinigung im Amtsprotokoll mitzutheilen.

Die Bauordnung findet sich in der Schrift Richter württemb. Baupolizei vollständig abgedruckt.

Den 6. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoekmayer.

Zu indiziren:
Bau- und Feuerschau. } Verpflichtung.
Feuer-Schau.

Badnang. Das Strafgesetzbuch enthält hinsichtlich der Bestechung im Amte Art. 408 folgende Bestimmungen:

der öffentliche Diener, welcher zwar das ihm selbst überreichte Geschenk zurückgewiesen, oder das seinen Angehörigen zugekommene zurückgegeben, den Vorgang aber nicht innerhalb drei Tagen nach der Zurückweisung, oder nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Geschenkes durch seine Angehörigen, zur Anzeige gebracht hat, ist mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Die gleiche Strafe tritt ein, wenn er von der Zurückweisung eines Geschenkes durch seine Angehörigen innerhalb der erwähnten Frist Anzeige zu machen unterläßt.

Damit die Gemeindediener nicht mit einer Unkenntniß dieser gesetzlichen Bestimmungen sich entschuldigen können, erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, denselben Eröffnung davon zu machen, und den Vollzug durch einen Eintrag in das Amtsprotokoll nachzuweisen.

Den 8. September 1841.

Oberamt.
Stoekmayer.

Verkauf des langen Baues in Murrhardt. Diese große 198' lange und 36' breite, sehr solid gebaute Schafstallung wird Donnerstag den 25. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Sonne zu Murrhardt zum öffentlichen Verkauf, theils zum ferneren Fortbestehen, hiemit mit der Area, und theils ohne diese auf den Abbruch, gebracht werden.

Dieses Gebäude ist im Besitze einer bedeutenden Holzberechtigung.

Die Liebhaber können solches täglich in Augenschein nehmen.

Außerdem wird von der Spitalwiese noch 1 Morgen verkauft.

Bachnang den 23. August 1841.

K. Kameralamt.

Scheffold.

Dypenweiler, Gerichtsbezirks Bachnang. [Gläubiger-Aufruf] Freitag den 17. d. M. früh 7 Uhr wird die Inventur und Realtheilung des kürzlich verstorbenen Kronenwirths Immanuel Thumm zu Dypenweiler verhandelt und wo möglich zum gänzlichen Abschluß gebracht werden. Um nun hiebei das Interesse der Gläubiger gehörig wahren zu können, fordert man Alle, welche an die Thumm'sche Verlassenschaft aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu machen haben, hiemit auf, dieselben mit den erforderlichen Beweis-Documenten belegt, vor oder an obigem Tage, schriftlich zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Bachnang den 6. Sept. 1841.

K. Gerichts-Notariat.

Nädelin.

Großaspach. [Gesundener Regenschirm.] In der Nacht vom 2. bis 3. Sept. ist auf der Straße von hier nach Bachnang ein ganz guter Regenschirm gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann jenen gegen die Einrückungsgebühr bei dem Schultheißenamt abholen.

Den 8. September 1841.

Schultheiß Wolf.

Reichenberg. [Geld-Gesuch.] Die Gemeinde Oberfischbach hat zu dem Schulhausbau in Großörlach einen Beitrag von —: 100 fl. zu leisten und will gegen solidarische Bürgschaft aller Beitragspflichtigen ein Kapital von gleichem Betrag hiezu aufnehmen, das nebst 5 Procent Zinsen in 4 Jahren heimbezahlt werden soll.

Diejenige Kapitalisten, welche zu Darlehung dieser 100 fl. geneigt sind, belieben hieher Mittheilung zu machen.

Den 6. September 1841.

Schultheißenamt.

Molt.

Privat-Anzeigen.

Bachnang. [Dankagung.] Für die viele Theilnahme an den Leiden durch den Tod meines lieben Sohnes, so wie für die liebevolle zahlreiche Begleitung zu dessen Ruhestätte, sagt mit thränen- den Augen herzlichsten Dank

F. Füscher, Tuchmacher, mit den Seinigen.

Bachnang. Leonhard Keller, Schirmfabrikant aus Winnenden, empfiehlt sich auf nächsten Markt mit einer ganz großen Auswahl von Regen- und Sonnenschirmen auf das Billigste. Auch überzieht und reparirt er alle Arten von Schirmen. Er bittet um recht zahlreichen Zuspruch. Sein Stand ist am Rathhausbrunnen.

Verlorenes. In der Nacht vom 2. au den 3. September wurde auf der Straße von Großaspach nach Bachnang eine grautuchene Blaise, auf einen Marktstand gehörend, verloren. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen gute Belohnung bei der Redaction dieses Blattes abzugeben.

Bachnang. [Geld-Dffert.] 144 fl. Pfleggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen bei

Ludwig Kinde.

Bachnang. [Geld-Dffert.] Es liegen dahier 150 fl. Pfleggelder gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat. Bei wem? sagt Verleger dieses Blattes.

Bachnang. [Geld-Dffert.] 1000 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit im Ganzen oder getheilt auszuleihen und bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Getraute, Geborene und Gestorbene der Stadt Bachnang.

Getraute:

- 5. Aug.: Gottfried Sauter, Präceptor zu Göglingen, mit Jakobine Louise, geb. Beutler.
- 8. Aug.: Karl August Heinrich Eduard Lübke, Sattler hier, mit Christine Friederike, Wittwe des Sattlers Johann Adam Trefz, geb. Groß.
- 22. Aug.: Johannes Rau, Schmied hier, mit Rosine, geb. Schick.
- 22. Aug.: Johannes Stumpp, Landjäger und Bürger hier, mit Louise Elisabeth, geb. Langer.
- 22. Aug.: Ludwig Friedrich Schweizer, Metzger hier, mit Elisabeth Wildermuth, geb. Wied.

Geborene:

- 1. Aug.: Dem Karl Friedrich Leopold, Mechanikus, ein Söhnchen: Karl Wilhelm.

Englische Mannszucht.

In der englischen Landarmee regiert bekanntlich noch die neungeschwänzte Kage (cat o' nine tails), welche meist, ohne alle Barmherzigkeit, selbst bei geringen Vergehen, gebraucht wird. Die Strafen der Seesoldaten und Matrosen auf den Flotten sind, besonders im Kriege, noch unmenschlicher; denn grausamer als das Geißeln durch die Reihen der Flotte kann nichts erfonnen werden. Der Unglückliche, von gefühllosen Richtern zu dieser Schinderei verurtheilt, behält nur seine Beinkleider an, und über den Schultern eine wollene Decke, die man ihm vor jedem Schiffe, wo er gezüchtigt wird, abnimmt. Der Arme erhält oft 600 Hiebe, welches 5400 Streichen gleich ist; gesetzt es sind 20 Schiffe im Hafen, so empfängt er bei jedem 30 Hiebe. Das unglückliche Schlachtopfer befindet sich in einem großen Boote, das ein anderes schleppt, mit einem Offizier, einer Abtheilung Matrosen, einem Wundarzt, einem Unteroffizier und einem Tambour am Bug des Bootes, welcher den „rogues' march“ schlägt. An jedem Schiff hält ein Boot mit einem Offizier und einer Abtheilung Matrosen. In dem Executionsboote liegt ein hölzernes Gestell in dreieckiger Form, auf welches der Unglückliche während der grausamen Strafe der Geißelung von zwei Unterbootsleuten gefesselt wird, bis er seine ganze Strafe überstanden hat. Das Jammern und Schreien nach Gnade, wenn das Fleisch des Rückens in Fegen fortfliegt, findet kein Ohr bei den schonungslosen Henkern, und nicht eher hört das Peinigen auf, als bis der Arme halbtobt, mit zerrissenem und zerfleisctem Rücken und gebrochenem Herzen in's Lazareth gebracht wird. Ueberlebt er die Strafe, so ist er ein ganz anderer Mann: im Herzen trägt er seinen Vorgesetzten den grimmigsten Haß nach, Verachtung fühlt er gegen sein Vaterland, in dem solche Grausamkeit noch geduldet wird, und verabscheut den Stand, zu dem er sich gezwungen sieht. Es war in den Kriegen nicht selten, daß bei einer Station der Flotte sieben Paare dieser Executionsboote durch dieselbe geführt wurden, auf welchen man Seeleute nach dem Takte der Trommel zu Tode peinigt.

Miscellen.

Am lebhaftesten geht's jetzt in und um Pienitz in Schlessien her, wo der österreichische Erzherzog Ferdinand, Generalgouverneur von Galizien, in Gegenwart des Königs von Preußen die bundesmäßige Inspection über das 4., 5. und 6. deutsche, aus Preußen bestehende Armeecorps halten wird. In einigen Wochen wird dann der Prinz

- 5. Aug.: Dem Gottlieb Friedr. Roos, Büchsenmacher, ein Töchterchen: Rosalie Friederike.
- 9. Aug.: Dem Joh. Jakob Häußler, Steinhauer, ein S.: Christian Wilhelm.
- 10. Aug.: Dem Christian Gottlieb Daiber, Bäcker, ein L.: Katharine Sophie.
- 11. Aug.: Dem Johannes Köhle, Stadtrath und Schwanenwirth, ein S.: Hermann August.
- 12. Aug.: Dem Georg Friedrich Wagner, Schneider, ein L.: Louise Friederike.
- 13. Aug.: Dem Karl Gottlieb Käß, Rothgerber, ein L.: Marie Dorothee.
- 15. Aug.: Dem Johann Christian Schreibeis, Landjägerstationskommandant, ein L.: Johanne Sophie.
- 17. Aug.: Dem Georg Michael Blind, Weber, ein S.: Wilhelm Friedrich.
- 28. Aug.: Dem Johannes Körner, Zimmermanns- obermeister, ein S.: Karl Gustav.
- 30. Aug.: Dem Gottlieb Häußler, Bäcker, ein S.: Wilhelm Gottlieb.

Gestorbene:

- 1. Aug.: Wilhelm Otto, S. des Posthalters Benjamin Wilhelm Currlin, an Sichtern, alt: 1 M. 24 L.
- 1. Aug.: Elisabeth Friederike, L. des Webers Joh. Georg Uffschlag, an Brechruhr, alt: 6 M. 25 L.
- 3. Aug.: Jakob Beck, Bürger und Bäckermeister, auch Oberamtsgerichtsbesitzer, an Brustleiden, alt: 52 J. 10 M. 12 L.
- 9. Aug.: Johanne Friederike, L. des Musikus David Ludwig Nisi, an Brechruhr, alt: 4 M. 29 L.
- 10. Aug.: Christina Catharina, weil. Joh. Georg Galgenmaiters, Gerichtsverwandten und Bäckermeisters Wittwe, geb. Reichert, an Altersschwäche, alt: 83 J. 9 M. 23 L.
- 15. Aug.: Carl Wilhelm, S. des Mechanikus Carl Friedrich Leopold, an Brechruhr, alt: 14 L.
- 19. Aug.: Friedrich, S. des Schlossers Jakob Fried. Stierle, an Hirnwasserlucht, alt: 2 J. 6 M. 9 L.
- 21. Aug.: Albert Gottfried, S. des Zieglers Joh. Gottfried Schlipf, an Sichtern, alt: 1 M.
- 23. Aug.: Jakob, S. der Christiane Elisabeth Danhorn, an Sichtern, alt: 1 M.
- 26. Aug.: Christine Barbara Baumeister, ledig, an Altersschwäche, alt: 73 J. 9 M. 13 L.
- 29. Aug.: Christina, Ehegattin des Schreiners Georg Christoph Sorg, geb. Weyhenmaier, an Brustwasserlucht, alt: 71 J. 8 M. 8 L.
- 29. Aug.: Christina Ludwig, ledig, an Magenleiden, alt: 49 J. 11 M. 15 L.
- 30. Aug.: Adam Friedrich Abele, Kübler, Wittwer, an Magenleiden, alt: 73 J. 8 M. 13 L.

von Preußen Inspection über die deutsch-österreichischen Bundesstruppen halten. Nicht bloß von Berlin und aus Preußen strömt Alles dahin, sondern aus Oesterreich, Rußland, Frankreich u. s. w. werden fürstliche und militärische Gäste erwartet. Wir können's den Kriegern nicht verargen, wenn's ihnen dort gefällt.

Da es doch möglich wäre, daß manche geneigte Leserin auf den Himmel spekulirt hätte, so beeilen wir uns, zu verkünden, daß Nr. 128,920 den „Himmel“, das große Gut bei Wien, gewonnen hat. Da wird heut mancher Ehemann die Hölle haben.

(Berlin.) Nach den bei dem statistischen Bureau amtlich eingegangenen Nachrichten wurden in den acht Provinzen des preussischen Staats im Laufe des Jahres 1840 überhaupt geboren 587,275; gleichzeitig starben 418,624; folglich blieb Ueberschuß der Geborenen 168,651. Diese Zahl der Geborenen ist die größte, welche seit dem Jahre 1816 vorgekommen ist. Auch die Zahl der Gestorbenen ist beträchtlich, doch wurde sie nicht allein in den Jahren 1831, 1832 und 1837, wo die asiatische Cholera den preussischen Staat heimsuchte, sondern auch in den Jahren 1834 und 1839 übertroffen. Die Vergleichung der vorstehenden Zahlen mit den am Ende des Jahres 1840 nach amtlicher Zählung vorhandenen 14,907,091 Einwohnern ergibt auf hunderttausend damals Lebende durchschnittlich: Geborne 3940, Gestorbene 2808; folglich Ueberschuß 1132.

(Reutlingen, 4. Sept.) Gestern Abend um 6 Uhr entzündete sich die hiesige Pulvermühle und wurde mit entsetzlichem Krachen in die Luft gesprengt. Der Besitzer hatte mit Frau und Kinder kaum vorher das Haus verlassen. Ein Knecht, der sich nicht retten konnte, wurde gefährlich verwundet, und man erwartet jeden Augenblick seinen Tod. (St. A. 3.)

Dypenweiler. [Obst-Verkauf.] Aus den hiesigen herrschaftlichen Gärten sind 80—100 Simri Tafeläpfel zum Verkauf ausgesetzt. Das Simri kostet inclusive Brecherlohn 40 Kr. Man wendet sich mit den Bestellungen, die der Reihenfolge ihres Einlaufens nach befriedigt werden, an Gärtner Fromm; das Brechen beginnt den 1. Octbr., Nachmittags: sämtliches Mostobst ist bereits verkauft. Von Tafelbirnen ist der Vorrath sehr gering, sie können daher nur dem Simri

nach abgegeben werden, und kostet das Simi incl. Brecherlohn 15 Kr.

Bačnung.

Naturalien = Preise vom 8. Septbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	15	56	14	56	—	—
„ Dinkel alter . .	7	10	6	43	6	6
„ Dinkel neuer . .	5	24	—	—	—	—
„ Roggen . .	6	24	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	4	—	3	43	3	20
„ Welschkorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsbirnen . .	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen = Brod	24	kr.
Der Kreuzer = Beck soll wägen	7	Loth.

Fleisch = Taxe.

1 Pfund Rindfleisch	7	kr.
— — Kuhfleisch gemästetes	5	—
— — Kuhfleisch geringeres	3	—
— — Kalbfleisch	8	—
— — Schweinefleisch	8	—
— — Schweinefleisch abgezogen	7	—
— — Hammelfleisch gemästetes	—	—
— — Hammelfleisch geringeres	—	—

Heilbronner Frucht = Preise vom 4. Septbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	14	18	13	55	11	30
„ Dinkel neuer . .	5	12	4	47	4	15
„ Dinkel alter . .	6	50	6	28	6	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Waizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . . .	7	4	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	8	6	—	5	52
„ Haber . . .	3	48	3	35	3	12

Bačnung, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Bertbold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bačnung auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal = Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bačnung und Umgegend.

N^{ro}. 74.

Dienstag den 14. September

1841.

(Schluß.)

Kug gegen Kuge besteht die württembergische Reiterei den erbittertsten Kampf gegen die russische Kavallerie, und zweimal wird ihre Infanterie bergestalt zwischen die russischen Panzerträger eingeeengt, daß ihr drittes Glied „Rehrt!“ machen muß, um sich der auf Flanken und Rücken losstürzenden Reiter durch allseitiges, gut unterhaltenes Feuer zu erwehren. Während der ganzen Dauer dieser Würgeschlacht kommt die württemb. Division nicht aus dem Bereich des russischen Feuers, und hier retteten Württemberger dem Schwager Napoleons (Murat) gegen die von allen Seiten wild anstürmenden Russen das Leben

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bačnung. Das Regierungsblatt Nr. 37 enthält eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. v. M., betreffend die Bornahme von Hausausfuchungen durch das Forstpersonal, folgenden Inhalts:

Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß es bisher mit der Veranstaltung von Hausausfuchungen durch das Forstpersonal sehr verschiedenen gehalten worden sei, so wird zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das untergeordnete, mit keiner Strafgerichtsbarkeit ausgestattete Forstpersonal (Förster, Forstwart und Waldschütze) kann eine im Interesse der Bestrafung entdeckter Forst- oder Jagdfrevel für nöthig erachtete Hausausfuchung nicht selbstständig anordnen und ausführen, vielmehr hat es dazu entweder den schriftlichen Auftrag des vorgelegten Forstamts (beziehungsweise der vorgelegten standes- oder gutherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) an den betreffenden Ortsvorsteher einzuholen, oder, wenn, was gewöhnlich der Fall sein wird, die Umstände den damit verbundenen Verzug nicht rätlich machen, bei dem betreffenden Ortsvorsteher auf die geeignete diesfallsige Verfügung anzutragen.

2) Der Ortsvorsteher hat, wenn ihm ein forstämlicher Auftrag zukommt, oder wenn er auf den von dem untergeordneten Forstdiener ihm gestellten Antrag die Umstände zu einer (allgemeinen oder besonderen) Hausausfuchung für geeignet erkennt, solche entweder persönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths, unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderaths-Mitgliedes und des betreffenden untergeordneten Forstdieners, vorzunehmen, auch über das Ergebnis ein kurzes, dem Forstdiener auszuhändigendes, Protokoll aufzunehmen.

3) Ist die Hausausfuchung nicht am Sitze des Ortsvorstehers, jedoch in einer Gemeindeparzelle, in der sich ein Anwalt befindet, vorzunehmen, so ist, wenn die Anhebung des entfernt wohnenden Ortsvorstehers nicht für rätlich erachtet würde, wenigstens der den Ortsvorsteher vertretende Anwalt anzugehen, und von diesem sofort in gleicher Art zu verfahren, wie solches dem Ortsvorsteher vorgeschrieben ist; sollte übrigens ein zweites Gemeinderaths-Mitglied im Orte nicht vorhanden sein, so hat der Anwalt einen anderen unbescholtenen Einwohner als Urkundsperson beizuziehen.

4) Auf den an ihn gebrachten Antrag des Forstdieners hat der Ortsvorsteher oder Anwalt sogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die